



Satzung

des Odenkirchener Tennis-Clubs 1966 e.V. (OTC)

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen

Odenkirchener Tennis-Club 1966 e.V. (OTC).

Er hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Odenkirchen und gehört den für ihn zuständigen Organisationen innerhalb des deutschen Tennisbundes an. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Ziel und Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Gründe müssen nicht bekannt gegeben werden.

Die Aufnahme ist bei positiver Entscheidung des Vorstandes erst nach Eingang der Aufnahmegebühr rechtskräftig.

Es ist das Aufnahmeformular des Vereins zu verwenden.

Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv an der Ausübung des Tennissports beteiligen.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich innerhalb des Vereins nicht aktiv an der Ausübung des Tennissports beteiligen. Passive Mitglieder Können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag auf der Tagesordnung stehen. Der Antrag kann von allen Organen des Clubs eingebracht werden. über den Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und dem geschäftsführenden Vorstand bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erklären. Außerdem ist der Austritt auch innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Jahresbeitragsrechnung oder einer Rechnung über eine Umlage rückwirkend bis zum 31.12. des Vorjahres möglich, wenn Beitragserhöhungen von mehr als 10 % oder eine Umlage von mehr als 10% eines aktiven Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

Der Ausschluss ist möglich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, der mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst wird oder aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst wird.

Gegen den Ausschluss durch den Vorstandsbeschluss ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen die Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Nutzung der Vereinseinrichtungen und Unterstützung sowie Forderung durch den Verein im Rahmen der Satzung.

Passive Mitglieder haben kein Recht, die vereinseigenen Sportanlagen zu benutzen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Satzung des Vereins sowie die Spiel-, Platz- und Ranglistenordnung einzuhalten,
- die gemäß Beitragsordnung festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu zahlen,
- keinerlei ehrenrührige oder das Ansehen des Vereins schädigende Handlungen zu begehen.

Zur Durchsetzung der Bestimmungen der Satzung, der Spiel-, Platz- und Ranglistenordnung ist der Vorstand mit 2/3 Mehrheit berechtigt, gegen Vereinsmitglieder folgende Maßnahmen zu treffen:

- einen schriftlichen Verweis zu erteilen,
- eine Sperre für Wettkampfspiele für maximal eine Spielsaison auszusprechen,
- eine Benutzungssperre der Tennisanlage für maximal 4 Wochen auszusprechen,
- den Ausschluss.

§ 6

Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind regelmäßige Beiträge (Jahresbeiträge) und erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge (Umlagen) sowie Aufnahmegebühren.

Die Staffelung, Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren werden in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt.

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können auch in Form von Arbeitsstunden erhoben werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist die Zusammenkunft aller aktiven, passiven und Ehrenmitglieder.

Sie wird vom Vorstand einberufen. Geleitet wird sie vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter. Ist auch der verhindert, leitet das an Jahren älteste Mitglied die Versammlung.

Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung hat schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Postanschrift des Mitglieds oder durch E-Mail an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse des Mitglieds zu erfolgen. Bei Personen, die den Ehepaarbeitrag entrichten, gilt die Einladung an beide als bewirkt, wenn sie an eine Person erfolgt. Bei Familien, die Familienbeitrag zahlen, gilt die Einladung an alle Mitglieder der Familie als bewirkt, wenn sie an ein Mitglied erfolgt. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu **erfolgen, wobei bei der Fristberechnung der Versammlungstag nicht mitgerechnet wird.**

Jährlich findet in den ersten 3 Monaten des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen Können nach Bedarf oder müssen, wenn ein Antrag von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder vorliegt, vom Vorstand einberufen werden. Im letzteren Falle ist dem 1. Vorsitzenden ein schriftlich begründeter Antrag durch Einschreiben zuzuleiten. Falls dieser dem Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen nachkommt, ist die Versammlung durch den Antragsteller einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied ab 18 Jahren hat eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung im Einzelfall keine andere Mehrheit vorschreibt. Eine Stimmenthaltung zählt bei Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Kommt es bei Wahlen zur Stimmgleichheit, so wird ein weiterer Wahlgang erforderlich.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern zuzustellen.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes,

- Bestätigung des Jugendwartes,
- Wahl der Kassenprüfer,
Ein Kassenprüfer darf nur einmal wieder gewählt werden, d.h., dass in der Regel turnusmäßig jährlich ein Kassenprüfer ausscheidet.
- Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen,
Beschließt die Mitgliederversammlung keine Änderung der Jahresbeiträge, so gelten die zuletzt festgesetzten weiter.
- Wahl von Ehrenmitgliedern,
- Beschließen von Satzungsänderungen,
Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung dies vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Anforderungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.
- Entscheidung über die Errichtung von Neu- und Umbauten einschließlich der Tennisplätze,
- Entscheidung über den An- und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken,
- Entscheidung über eine Verschuldung des Vereins, wenn die Gesamtsumme der Verschuldung €25.000 übersteigt.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er leitet den Verein und führt dessen Geschäfte. Er entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, mit Ausnahme der Entscheidungen, die der Mitgliederversammlung vorbehalten oder in der Satzung anders geregelt sind.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer und
- dem Kassenwart.

Der Vorstand wird erweitert durch:

- den Liegenschaftswart,
- den Sportwart,
- den Jugendwart und
- einen Beisitzer.

Der 1. und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandsarbeit wird von den Vorstandsmitgliedern unentgeltlich geleistet. Auslagen sind zu erstatten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Scheiden während der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter.

Der Vorstand regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten seiner Mitglieder in einer Geschäftsordnung.

Der Vorstand ist berechtigt, Platz- Spiel- und Ranglistenordnungen aufzustellen.

Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer auch Mitglied des Vereins ist.

§ 11

Finanzen und Haftung

Die Clubmitglieder als Gesamtschuldner haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zum Schluss des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Der Kassenbericht und die Bilanz sind den Rechnungsprüfern vorzulegen.

Eine Ausschüttung von Überschüssen an die Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verein darf niemandem durch zweckfremde Ausgaben oder überhöhte Zuwendungen begünstigen.

§ 13

Jugendordnung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung dieser Satzung sowie der darauf beruhenden Ordnungen und Regelungen.

§ 14

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlussfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen an den Deutschen Tennisbund, der es zur Förderung des Tennissports zu verwenden hat.

Die Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mönchengladbach, den 26. März 2006